

8. 1. Wird durch § 135 Abs. 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, § 146 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft auch der Anspruch der versicherten Person auf Ersatz des Schadens, der nicht Vermögensschade ist (aus § 847 BGB.), gegenüber dem Betriebsunternehmer usw. ausgeschlossen?

2. Bezieht sich der Vorbehalt in Abs. 3 des § 146 des landw. UVGef. auch auf den Ersatz des immateriellen Schadens?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 6. Juni 1910 i. S. G. (Kl.) w. R. Wwe. (Bekl.).  
Rep. VI. 110/09.

I. Landgericht Görlitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger war, während er in dem der Bruderschaft B. gehörigen Fürsorgehause untergebracht war, am 8. September 1905 bei der Beschäftigung an einer Dreschmaschine in dem landwirtschaftlichen Betriebe der Beklagten K. schwer verletzt worden, wofür er von der schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine Unfallrente erhielt. Er belangte die Beklagte K. sowie die Bruderschaft B. auf Schadenersatz und forderte Zahlung eines Schmerzensgeldes von 5000 M sowie einer lebenslänglichen Rente vom 18. Mai 1907 ab. Der erste Richter wies die Klage ab, und die Berufung wurde vom Oberlandesgericht durch Teilurteil bezüglich der Beklagten K. zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Revision hat keinen Erfolg gehabt.

Aus den Gründen:

„Der Klaganspruch gegen die Beklagte Witwe K. ist auf § 823 Absf. 1 und 2, § 831 und § 847 BGB. gestützt. Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die Beklagte fahrlässig gehandelt, ob sie gegen ein Schutzgesetz verstoßen, wie und durch wessen Schuld sich der Unfall des Klägers ereignet hat und ob sich die Beklagte aus § 831 BGB. exculpieren könne. Denn es stehe dem Klaganspruche jedenfalls entweder der § 146 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft oder der § 23 des Gesetzes, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 entgegen. Mit Rücksicht auf diese Gesetzesvorschriften könnte der Kläger, der in dem

landwirtschaftlichen Betriebe der Beklagten zu 2 verunglückt und dem durch rechtskräftiges Urteil des Reichsversicherungsamtes eine ... Unfallrente zugewilligt sei, einen Schadenersatzanspruch gegen diese Beklagte wegen des Unfalles nur unter der — hier nicht gegebenen — Voraussetzung geltend machen, daß durch strafgerichtliches Urteil festgestellt wäre, daß die Beklagte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt habe. Damit sei jeder Schadenersatzanspruch des Klägers gegen diese Beklagte, auch der Anspruch auf Ersatz seines immateriellen Schadens, ausgeschlossen. . . .

Von der Revision wird mit der Klage einer Verletzung des § 847 BGB. und mangelnder Begründung die Annahme des Berufungsgerichts bekämpft, daß, wenn der Kläger unter eines der vorerwähnten Gesetze falle, damit auch der Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens ausgeschlossen sei. Die Unfallversicherungsgesetze hätten nur den Zweck, dem Verletzten für die durch den Unfall beeinträchtigte Erwerbsfähigkeit einen Ersatz zu gewähren. Für den immateriellen Schaden dagegen werde dem Verletzten durch die Unfallrente kein Ausgleich gewährt; bezüglich dieses Schadens sei es daher auch nicht gerechtfertigt, den Ersatzanspruch gegen den Unternehmer auszuschließen. Dieser Auffassung der Revision kann nicht zugestimmt werden; vielmehr ist den Ausführungen der Vorinstanz zu diesem Punkte durchweg beizutreten.

Der § 146 Abs. 1 des landw. UGB. schließt ganz allgemein „einen Anspruch auf Ersatz des infolge eines Unfalles erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer“ usw. aus, also unterschiedslos jeden Schadenersatzanspruch, mit alleiniger Ausnahme des Falles einer strafgerichtlich festgestellten vorsätzlich herbeigeführten Schädigung. Insofern steht jenes Gesetz im Einklange mit den übrigen Unfallversicherungs- und Fürsorgegesetzen: GewUG. § 135 Abs. 1; BauUG. § 45 Abs. 2; SeelUG. § 133 Abs. 1; GefangenenFG. § 23 Abs. 1; BeamtenFG. § 10 Abs. 1. Ein Schade im Rechtsinne ist aber auch der „Schade, der nicht Vermögensschade ist“, für welchen der Verletzte nach § 847 BGB. eine billige Entschädigung verlangen kann (vgl. Dertmann, Recht der Schuldverhältnisse 2. Aufl. zu § 847 Bem. 3 S. 999). Es ist nicht richtig, daß die Unfallversicherungsgesetze nur diejenigen Ansprüche dem Unternehmer gegenüber ausschließen wollten, die auf Ersatz des zu der gewerb-

lichen oder beruflichen Tätigkeit des Verletzten in Beziehung stehenden Vermögensschadens gerichtet sind. Die vom Gesetzgeber gewollte Tragweite der fraglichen Gesetzesvorschrift geht viel weiter. Das grundlegende Prinzip hierbei geht dahin, jede weitere Inanspruchnahme des Betriebsunternehmers und seiner Vertreter von seiten des Verletzten abzuschneiden, den Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern auf dem von den Unfallversicherungsgesetzen beherrschten Gebiete soviel tunlich ein Ende zu machen, wofür der Arbeiter dadurch Ersatz erhalten soll, daß ihm durch diese Gesetze für alle Fälle eine vollkommen sichere Entschädigung gewährt wird.

Vgl. Motive zu § 95 GewÜB. S. 81 flg.; v. Woedtke-Caspar, GewÜB. 5. Aufl. zu § 135 S. 504 flg.; Begründung z. Entwurf des landw. ÜB. vom 5. Mai 1886 §§ 98 flg. Druckf. Nr. 75 S. 49; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 24 Nr. 22 S. 120 flg., Bd. 34 Nr. 17 S. 71.

Die in dieser Absicht vom Gesetze als Regel statuierte Befreiung des Betriebsunternehmers von allen Ersatzansprüchen von seiten des Verletzten muß sich sonach, dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend, auch auf den Anspruch wegen immateriellen Schadens, wie er durch § 847 BGB. gewährt ist, mit erstrecken. Dies wird denn auch insbesondere hinsichtlich des Schmerzensgeldes, übrigens auch bezüglich der Buße im Sinne von § 291 StGB., von der Rechtslehre und Rechtsprechung fast allgemein anerkannt.

Vgl. Handbuch der Unfallversicherung 3. Aufl. Bd. 1 zu § 135 GewÜB. Nr. 5 S. 625; Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 24 Nr. 141 S. 397 flg.; Urt. des Reichsg., I. Straffen., vom 12. Februar 1906 bei Eger, Entscheid. der Gerichte und Verwaltungsbehörden Bd. 27 S. 127 flg.; Seuffert, Archiv Bd. 49 Nr. 116 S. 204.

Nun bestimmt allerdings, in Abweichung von dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze, der § 146 des ÜB. für Land- und Forstwirtschaft im dritten Absätze, daß

„die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche eines Verletzten auf Ersatz des infolge des Unfalles erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle vorbehalten bleiben, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung

oder durch statutarische Bestimmung eine den Vorschriften der §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes, bzw. der §§ 137 flg. des Gesetzes vom 5. Mai 1886, mindestens gleichkommende Fürsorge für den Verletzten und seine Angehörigen getroffen ist, oder der Verletzte auf Grund von § 136 a. a. D. von der Krankenversicherung befreit ist“.

Von dieser Bestimmung würde im gegenwärtigen Falle der vom Kläger geltend gemachte Rentenanspruch nicht betroffen, da die Rente erst von einem lange nach den ersten dreizehn Wochen liegenden Zeitpunkte ab gefordert wird. In Frage könnte nur der Anspruch auf das Schmerzensgeld kommen. In der Tat ist schon mehrfach, auch in der Judikatur, der Vorschrift in § 146 Abs. 3 des landw. UGB. auf Ersatzansprüche wegen immateriellen Schadens Anwendung gegeben worden. So in betreff des Schmerzensgeldes: DLZ. Kassel in Seuffert's Archiv Bd. 59 S. 400, und bezüglich der Buße Urteil des Reichsgerichts in den Entsch. in Straff. Bd. 24 S. 82 flg.; vgl. auch Handbuch der Unfallversicherung Bd. 2 zu § 146 des landw. UGB. Nr. 3 S. 214. Allein diese Auffassung kann für den Anspruch aus § 847 BGB. nicht als zutreffend anerkannt werden. Es erscheint nicht zulässig, aus dem Wortlaute der erwähnten Gesetzesvorschrift zu folgern, daß gleichermaßen, wie in Abs. 1 alle Ersatzansprüche gegen den Betriebsunternehmer für ausgeschlossen erklärt sind, auch die Ausnahmegvorschrift Abs. 3 alle diese Ansprüche — ohne Unterschied zwischen Vermögensschaden und sonstigen Schäden — für die ersten dreizehn Wochen, soweit sie auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, bestehen lasse. Einer solchen Schlussfolgerung würde schon der wörtliche Inhalt des Abs. 3, wenn er im Zusammenhange betrachtet wird, nicht wohl zur Seite stehen. Mit dem Sinne und Zwecke des Gesetzes aber ist jene Auslegung unvereinbar.

Der Grund für die im dritten Absätze des § 146 (früher § 116, im Entwurf § 108) auf Antrag der Reichstagskommission eingestellte Ausnahmegvorschrift war der: einer unveränderten Annahme der dem § 95 GewUGB. vom 6. Juli 1884 entsprechenden Vorschrift stehe die Erwägung entgegen, daß die nach dem letzteren Gesetze zu behandelnden Unfälle zum weitaus größten Teile solche Personen träfen, für die während der ersten 13 Wochen durch das Krankenversicherungs-

gesetz vom 15. Juni 1883 Fürsorge getroffen sei, während dies bei den landwirtschaftlichen Arbeitern größtenteils nicht zutreffe, und diese dann nach § 9 des landw. UVG. den Gemeinden gegenüber nur auf die Kosten des Heilverfahrens Anspruch hätten (Reichstag VI. Legislaturperiode 2. Session 1885/86, Druckf. Nr. 252 S. 12). Danach wollte der Gesetzgeber dem landwirtschaftlichen Arbeiter wegen der ihm abgehenden Fürsorge, die auf dem gewerblichen Gebiete während der ersten dreizehn Wochen dem Verletzten durch die Krankenversicherung zu teil werde und für welche auch die der Gemeinde obliegende notwendigste Fürsorge (jetzt §§ 26, 27 des landw. UVG.) keinen genügenden Ersatz böte, einen Ausgleich dadurch gewähren, daß ihre gesetzlichen Ersatzansprüche für jene Zeitdauer von der Wirkung des § 146 Abs. 1 ausgenommen würden. Bezweckt war eine wirtschaftliche Gleichstellung mit dem versicherten gewerblichen Arbeiter. Keineswegs aber war die Absicht, darüber hinausgehend den landwirtschaftlichen Arbeiter zu bevorzugen. Die Bedeutung der Vorschrift zeigt sich wesentlich in den drei dabei gemachten „Ausnahmen“ (darüber vgl. Laß u. Maier, Haftpflichtrecht 2. Aufl. § 27 S. 233 flg.). Die in Abs. 1 des § 146 ausgesprochene allgemeine Regel bleibt in Kraft, sofern dem Verletzten eine den Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung gleichwertige Unterstützung für die fragliche Zeit durch landesgesetzliche oder statutarische Bestimmung oder durch einen besonderen Rechtsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber gewährleistet ist. Jene Leistungen nach §§ 6, 7 des Krankenversicherungsgesetzes, und ebenso die in §§ 137 flg. des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betr. Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vorgesehenen, sowie die nach § 136 des letzteren Gesetzes eine Befreiung von der Versicherungspflicht begründenden Unterstützungen betreffen gegenständlich nur den Ersatz für materielle Schäden. Die Kosten des Heilverfahrens, das Krankengeld, wodurch dem Versicherten Ersatz für entgehenden Arbeitsverdienst geboten werden soll, die etwa anstatt des Lohnes gewährten Naturalleistungen usw. haben mit einem immateriellen Schaden nichts zu tun; um ein Äquivalent für diesen Schaden würde es sich hierbei nicht handeln können. Auf einen solchen Schaden würde die Vorschrift in § 146 Abs. 3 des landw. UVG. (ebenso die in § 45 Abs. 1 Bau-UVG.) auch nicht recht passen. Bei der zeitlichen Begrenzung auf die ersten

dreizehn Wochen nach dem Unfälle sind ohne Zweifel Ansprüche vorausgesetzt, für welche der Gegenstand der Leistung sich der Zeitdauer nach bestimmt abgrenzen läßt, was bei dem Schaden, der nicht Vermögensschade ist, auch dann, wenn er in jener Zeitfrist bereits entstanden und zutage getreten sein sollte, nicht immer tunlich sein wird. Doch mag dieser Ermägung (vgl. DRG. Telle in Seuffert's Archiv Bd. 56 Nr. 197) ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beizumessen sein; da es immerhin dem Richter durch § 287 ZPO. ermöglicht sein könnte, nach freiem Ermessen ein Schmerzensgeld (im engeren Sinne) und allenfalls auch eine Vergütung wegen eingetretener Verunstaltung nach einem zeitlichen Rahmen festzusetzen.

Entscheidend aber ist der vorstehend erörterte, im Gesetze selbst deutlich zum Ausdruck kommende Zweck der Vorschrift in § 146 Abs. 3. Über den diesem besonderen Zwecke entsprechenden, sinnmäßigen Inhalt der Bestimmung hinaus ist der Vorbehalt der Ansprüche nicht auszudehnen. Die entgegengesetzte Auffassung würde auch zu Ergebnissen führen, die mit dem Grundgedanken der Arbeiter-Unfallversicherungsgesetze kaum verträglich wären, und es würde schwer verständlich sein, wenn der landwirtschaftliche Arbeiter, weil er gerade im gegebenen Falle keine (volle) Krankenunterstützung genießt, von dem Betriebsunternehmer eine, vielleicht recht hohe, Entschädigung aus § 847 BGB. beanspruchen dürfte, während sich der gewerbliche Arbeiter unter sonst gleichen Umständen für diese Entschädigung durch die Leistungen der Krankenversicherung als abgefunden zu betrachten hätte.

Die hier vertretene Gesetzesauslegung tritt mit den Urteilen der Strafsenate des Reichsgerichts, in denen für den Fall des § 146 Abs. 3 des landw. UVG. die Querkennung einer Buße gemäß § 231 StGB. für statthaft erklärt worden ist, nicht in einen Widerspruch, der zur Einholung einer Entscheidung des Plenums nach § 137 Abs. 2 ZPO. Anlaß geben könnte. In dem Urteile des III. Strafsenats, Entsch. in Straff. Bd. 24 S. 82 fig., ist allerdings von einem, übrigens auf die Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts gestützten, Ansprüche auf „Schmerzensgeld“ die Rede. Ein Urteil des IV. Strafsenats vom 23. Oktober 1906 (4 D 469/1906) läßt nicht ersehen, ob in diesem Falle mit der Buße auch Ersatz von immateriellem Schaden

beansprucht war. Aber der erkennende Zivilsenat hat lediglich über den zivilrechtlichen Anspruch aus § 847 BGB., nicht über die Voraussetzungen einer im Strafverfahren zuzusprechenden Buße zu entscheiden.

Bei der bestehenden Rechtslage brauchte der Berufungsrichter auch nicht zu untersuchen, ob die Voraussetzungen des Vorbehaltes in § 146 Abs. 3 des landw. UBG. für den Anspruch des Klägers auf Schmerzensgeld nach den tatsächlichen Verhältnissen gegeben sein würden.“...